Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 98

Das Widerstandsrecht

Entwickelt anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland

Von

Dr. Günther Scheidle



Günther Scheidle / Das Widerstandsrecht

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 98

Das Widerstandsrecht

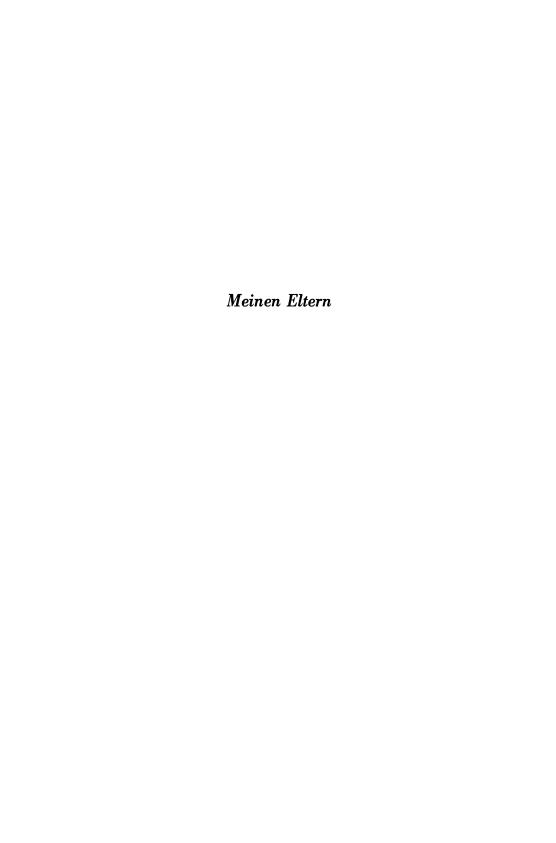
Entwickelt anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland

Von

Dr. Günther Scheidle



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN



Vorwort

In der Fülle der meist rein theoretischen Darstellungen zum Widerstandsrecht glaubt die vorliegende Arbeit Legitimation aus ihrer Zielsetzung zu gewinnen, die zahlreichen Entscheidungen der bundesdeutschen Obergerichte zu Widerstandsfällen während der Zeit des Nationalsozialismus, in der SBZ, in der Bundesrepublik und in Südtirol kritisch zu sichten und ihre Anregungen für die Fortentwicklung des Widerstandsrechts systematisch zu verwerten.

Die Verarbeitung und Systematisierung der widerstandsrechtlichen Judikatur erscheint gerade im Hinblick auf den neugeschaffenen Widerstandsartikel des Grundgesetzes von besonderer Bedeutung. Der Artikel 20 IV GG hat auf Grund seiner überhasteten Aufnahme in die Verfassung eine nur höchst unzulängliche Formulierung gefunden, die zu Mißverständnissen führen muß, wenn die Interpretation den Erfahrungsschatz der widerstandsrechtlichen Präjudizien außer acht lassen sollte.

Die vorliegende Untersuchung hat als Inaugural-Dissertation der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vorgelegen.

Es ist mir ein Anliegen, für die Anregung zu diesem Thema, die verständnisvolle Betreuung und stete Unterstützung meinem verehrten Lehrer, Herrn Privatdozent Dr. H. Scholler, auch an dieser Stelle Dank zu sagen. Für fördernde Gespräche und Ratschläge danke ich Herrn Professor Dr. F. C. Schröder, Regensburg, Herrn Wiss. Ass. Dr. Josef Isensee und meinem Bruder, Dr. Helmut Scheidle. Der Stiftung Volkswagenwerk bin ich für das mir gewährte Promotionsstipendium zu großem Dank verpflichtet, ebenso Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann für die Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm.

Günther Scheidle

Inhaltsverzeichnis

§	1 Einleitung	15							
	Erstes Kapitel								
	Die Darstellung des Standes der Lehre an Hand eines Problemkataloges des Widerstandsrechts								
§	2 Der Begriff des Widerstandsrechts	17							
§	3 Die Aktivlegitimation	18							
§	4 Die Passivlegitimation	21							
§	5 Die Staatslage	23							
§	6 Die Widerstandslage	2 5							
§	7 Mittel und Formen des Widerstandes	27							
§	8 Zulässiges Ziel des Widerstandes	29							
§	9 Widerstandsrecht und Übermaß	3 0							
	Der Grundsatz der Erforderlichkeit	31 32							
§	10 Die Begründung des Widerstandsrechts	34							
	Zweites Kapitel								
	Die widerstandsrechtlichen Fallerfahrungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Bundesrepublik								
1.	1. Abschnitt: Widerstandsfälle aus der Zeit des Nationalsozialismus								
§	11 Allgemeines	38							
§	12 Die Präambel des BEG	39							
§	13 Die Verfolgungsgründe des §1IBEG	39							
	Politische Überzeugung — politische Gegnerschaft Die Rasse	39 43							

3. Der Glaube	45
4. Die Weltanschauung	4 6
5. Der Einfluß der Präambel auf die Auslegung des §1IBEG	46
§ 14 Die Gleichstellungsgründe nach § 1 II Nr. 1 BEG	52
§ 15 Die Verfolgungsfiktion des § 1 III Nr. 2 BEG	53
§ 16 Die Befreiung vom Ausschließungsgrund des § 6 I Nr. 1 BEG	60
§ 17 Zusammenfassung	63
2. Abschnitt: Widerstandsfälle in der SBZ	65
1. Unterabschnitt: Die Rechtsprechung zum BVFG	65
§ 18 Allgemeines	65
§ 19 Entscheidungen unmittelbar zum Widerstandsrecht	68
§ 20 Entscheidungen zu Wirtschaftsstraftaten	72
§ 21 Entscheidungen zur Meinungsäußerungsfreiheit	74
§ 22 Entscheidungen zu anderen Grundrechten	77
1. Allgemeines	77
2. Zur Gewissensfreiheit	78
3. Zum Recht auf Familie	79
4. Zur Berufsfreiheit	80
5. Zum Recht auf Eigentum	81
2. Unterabschnitt: Sonstige Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht	82
§ 23 Entscheidungen zum HHG	82
§ 24 Entscheidungen zum NAG	86
2. Tintanahashuitt	00
3. Unterabschnitt	86
§ 25 Zusammenfassung	86
3. Abschnitt: Widerstandsfälle in der Bundesrepublik	88
§ 26 Das "KPD-Urteil"	88
§ 27 Die Rechtsprechung zu Art. 5 GG	92
1. Das "Lüth-Urteil"	93
2 Dag Blinkfügr Hateil"	05

Inhaltsverzeichnis	11
3. Das "Pätsch-Urteil" 4. Zusammenfassung	
4. Abschnitt: Widerstand in Italien	102
§ 28 Der "Südtirol-Fall"	102
5. Abschnitt	104
§ 29 Zusammenfassung der Rechtsprechung	104
Drittes Kapitel	
Die Formkräfte der Lehre Verarbeitung der Ergebnisse der Rechtsprechung	
§ 30 Methode	107
1. Abschnitt: Begriff, Charakterisierung und Begründung des Widerstandsrechts	109
§ 31 Begriff und Wesen des Widerstandes	109
§ 32 Überpositives Notwehrrecht und politisches Widerstandsrechts	114
§ 33 Rechtskonstruktion und Begründung	115
2. Abschnitt: Die Einzelprobleme	118
§ 34 Die Aktivlegitimation	118
§ 35 Die Passivlegitimation	
§ 36 Die Staatslage	
§ 37 Die Widerstandslage	126
§ 39 Zulässiges Ziel des Widerstandes	
§ 40 Widerstandsrecht und Übermaß	134
1. Der Grundsatz der Erforderlichkeit	135
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	

Inhaltsverzeichnis

Viertes Kapitel

Auseinandersetzung mit der Kodifikation des Widerstandsrechts in Art. 20 IV GG

§ 41	Di	e Pr	oble	mat	ik	ein	er	Ko	difi	ka	tior	ı d	es `	Wic	lers	tar	ıdsı	ech	nts	• •	• • •	• • • •	141
	1.	Staa	atsth	ieor	etis	che	E	Bede	enk	en													141
	2.	Die	Vo	rgeg	gebe	nh	eit	de	s V	Wid	ers	tan	dsı	ech	ts								142
	3.	Die	Lüc	ken	haf	tigl	keit	t ei	ner	·K	odi	fika	atic	n.									143
	4.	Die	Pra	aktil	kab	ilit	ät	ein	er	Ko	dif	ika	tio	n.						·			144
§ 42	Di	e Ge	esetz	geb	ung	gste	chr	nik	be	i A	rt.	20	IV	GG				• • •					145
§ 43	De	r ma	ateri	ell-	rech	htli	che	G	eha	lt c	les	Ar	t. 2	7I 0	G G	Gr.							147
The	sen		• • •		• • •	• • •		• • •				٠			• • •					· · ·			153
Lite	rat	urve	rzei	chni	s.																		155

Abkürzungsverzeichnis

a. A. = anderer Ansicht

a.a.O. = am angegebenen Ort a. M. = anderer Meiung

Anm. = Anmerkung

AöR = Archiv des öffentlichen Rechts

AP = Arbeitsrechtliche Praxis

ARSP = Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

Art. = Artikel Aufl. = Auflage

BayVBl. = Bayerische Verwaltungsblätter

Bd. = Band

BEG = Bundesentschädigungsgesetz

BGBl. = Bundesgesetzblatt BGH = Bundesgerichtshof

BGHSt = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen BGHZ = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG = Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BSozG = Bundesozialgericht

BT = Bundestag

BVerwG = Bundesverwaltungsgericht
BVFG = Bundesvertriebenengesetz
BVG = Bundesversorgungsgesetz

Diss. = Dissertation

DÖV = Die öffentliche Verwaltung DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt

GG = Bonner Grundgesetz
h. L. = herrschende Lehre
h. M. = herrschende Meinung

hrsg. = herausgegeben

JR = Juristische Rundschau

JuS = Juristische Schulung

JZ = Juristenzeitung

LG = Landgericht

LM = Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Linden-

mayer/Möhring

LS = Leitsatz

MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht

NAG = Notaufnahmegesetz

n. F. = neue Folge

NJW = Neue Juristische Wochenschrift

Nr. = Nummer

NS = Nationalsozialismus

ns. = nationalsozialistisch

OLG = Oberlandesgericht

OVG = Oberverwaltungsgericht

Rd. Nr. = Randnummer RG = Reichsgericht

RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

ROW = Recht in Ost und West. Zeitschrift für Rechtsvergleichung und

interzonale Rechtsprobleme

RzW = Neue Juristische Wochenschrift — Rechtsprechung zur Wieder-

gutmachung

S. = Seite

SBZ = Sowjetische Besatzungszone SJZ = Süddeutsche Juristenzeitung

Sp. = Spalte

StGB = Strafgesetzbuch

VGH = Verwaltungsgerichtshof

vgl. = vergleiche

VRspr. = Verwaltungsrechtsprechung

VVdStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staats-

rechtslehrer

VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung

ZgesStW = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

ZLA = Zeitschrift für den Lastenausgleich

§ 1 Einleitung

Von dem Ende der Revolution von 1848 an bis 1945 war der Gedanke des Widerstandsrechts in Deutschland tot¹. Die Folgezeit hat eine Renaissance des Widerstandsrechts gebracht. Mit dem Zusammenbruch des Positivismus, dessen Gefahren die sich an nichts gebunden fühlende Diktatur des Nationalsozialismus bewußt gemacht hatte, konnte das meist aus überstaatlichen Quellen hergeleitete Widerstandsrecht wieder in die staatsrechtliche Diskussion gelangen.

Doch sind die Erfahrungen aus der nationalsozialistischen Zeit nicht der einzige Grund für die Neubelebung des Widerstandsrechts. Die andere Ursache liegt in der Krise unseres Gewaltenteilungssystems. Seit die Parlamentsmehrheit die Spitze der Exekutive kreiert, vernachlässigt sie die Kontrolle der Regierung. Diese systemfremde Verflechtung zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt wird durch den Trend zum Justizstaat nur mühsam abgefangen. Die Krise der Gewaltenteilung ist eine Krise des Staatsrechts überhaupt. Schon Ende des 18. Jahrhunderts stellte A. L. Schlözer fest, daß "aus der Frage von dem iure resistendi in der Folge notwendig das Staatsrecht erwachsen mußte"². Der Ausbau des Staatsrechts war damals Hand in Hand mit dem Abbau des Widerstandsrechts gegangen. Die gegenwärtige Krise des Staatsrechts mußte deshalb zur Renaissance des Widerstandsrechts führen.

Widerstandstaten während der Zeit des Nationalsozialismus und in der SBZ haben das Widerstandsrecht zu einem nahezu alltäglichen Problem für die Gerichte werden lassen. Das Wiedergutmachungsrecht hat es den Zivilgerichten, das Flüchtlingsrecht den Verwaltungsgerichten aufgegeben, Inhalt und Grenzen des Widerstandsrechts zu bestimmen. Die Unruhen der jüngsten Zeit werden die Gerichte vor neue Aufgaben stellen.

Bei der Durchsicht der Rechtsprechung und Literatur zum Widerstandsrecht fällt auf, daß die Praxis die Theorie und die Theorie die Praxis kaum zur Kenntnis nimmt. Vor den Gefahren, die die Trennung von juristischer Theorie und Praxis mit sich bringt, warnt schon Savigny nachdrücklich: Es beruht alles Heil darauf, daß in

¹ Vgl. Heyland, Widerstandsrecht, S. 76.

² Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLehre, S. 83.

diesen gesonderten Tätigkeiten jeder die ursprüngliche Einheit fest im Auge behält, daß also in gewissem Grade jeder Theoretiker den praktischen, jeder Praktiker den theoretischen Sinn in sich erhält und entwickelt. Wo dies nicht geschieht, wo die Trennung zwischen Theorie und Praxis eine absolute wird, da entsteht unvermeidlich die Gefahr, daß die Theorie zu einem leeren Spiel, die Praxis zu einem bloßen Handwerk herabsinkt³.

Auch die heutige Methodendiskussion sieht die Notwendigkeit einer engen Verbindung von Theorie und Praxis. Ausgehend von der topischen Grundstruktur der Jurisprudenz erwartet sie von der Rechtsprechung die von der Problematik des Einzelfalls erzwungene Fortbildung des Rechts, von der Theorie die Einarbeitung der neuen Ergebnisse in die vorhandene Systematik. Nach Ehmke besteht zwischen Theorie und Praxis "ein ständiges Geben und Nehmen"⁴. Esser spricht von einem "schubweisen Stoffwechsel zwischen den Neuerfahrungen der Fall-Praxis und den Formkräften der Schule"⁵.

Dieser methodische Gedanke leitet die vorliegende Arbeit. Es wird deshalb zunächst, nach Problemgesichtspunkten geordnet, ein Überblick über den Stand der Literatur gegeben. Diese Darstellung soll es ermöglichen, die Entscheidungen der Gerichte im 2. Kapitel kritisch darzustellen. Im 3. Kapitel wird versucht, die Fallerfahrungen der Praxis systematisch einzufangen und theoretisch zu formen. Soweit Problemlösungen der Praxis nicht vorliegen, sollen sie nach eigenen Vorstellungen auf Grund der in der Literatur vertretenen Anschauungen gesucht werden, um eine einigermaßen geschlossene Darstellung des Widerstandsrechts zu geben.

Zu Beginn dieser Arbeit war es nicht vorauszusehen, daß der Bundestag das Widerstandsrecht in das Grundgesetz aufnehmen werde. Die nun in Art. 20 GG eingeführte Widerstandsbestimmung kann aber nicht ohne die von der Rechtstradition und Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe betrachtet werden. Das Widerstandsrecht, das sich zu allen Zeiten ohne Rücksicht auf die positive Rechtsordnung durchgesetzt hat, kann in seinen existentiellen Bereichen nicht von einer Kodifikation abhängig sein. Es soll deshalb erst am Schluß der Arbeit eine Auseinandersetzung mit dem neugeschaffenen Widerstandsartikel auf Grund der gewonnenen Ergebnisse unternommen werden.

³ System des heutigen Römischen Rechts, Bd. I, S. XX.

⁴ Verfassungsinterpretation, S. 56.

⁵ Grundsatz und Norm, S. 7.

Erstes Kapitel

Die Darstellung der Lehre an Hand eines Problemkataloges des Widerstandsrechts

§ 2 Der Begriff des Widerstandsrechts

Unter Widerstand läßt sich rein sprachlich jedes Gegenverhalten verstehen. Das Wider-Stehen setzt etwas Be-Stehendes voraus, dessen Kräfte gebrochen werden sollen. Als allgemeine Erscheinung der Natur ist der Widerstand für die juristische Betrachtung unergiebig, so daß sein Begriff im Rahmen einer rechtlichen Untersuchung wenigstens auf gesellschaftliche Bezugspunkte eingeengt werden muß. Daraus ergibt sich als weiteste relevante Definition des Widerstandes: "Jegliche menschliche Abwehrreaktion innerhalb einer Gemeinschaft gleichgültig aus welchen Gründen¹." Damit sind sämtliche sozialen Konflikte angesprochen, wie Lohnverhandlungen und Streik, parlamentarische Opposition und Revolution, Machtkämpfe in Vereinen, Verbänden und Parteien².

Die Weite der damit erfaßten Fälle liegt durchaus im Bereich des Wortsinnes "Widerstand". Jedoch ist der Begriff vom historischen Befund her dahingehend eingeengt, daß im allgemeinen nur ein Gegenverhalten gegen den Staat als Ausübung des Widerstandsrechts angesehen wird.

Von diesem im großen und ganzen hinzunehmenden Ausgangspunkt lassen sich weitere Begriffseinengungen in verschiedenen Richtungen treffen. Vielfach wird Widerstand und Revolution getrennt, d. h. aus der widerstandsrechtlichen Betrachtung wird die Ersetzung "eines herrschenden gesellschaftlichen oder kulturellen Systems durch ein anderes" ausgeklammert und nur Handlungen einbezogen, die "im Rahmen des überlieferten Rechts gegen die Staatsgewalt" begangen werden und "auf Erhaltung oder Wiederherstellung des alten Systems"³ zielen⁴.

¹ So Wertenbruch (Rechtfertigung, .S 321), der diese weite Definition aber wieder einschränkt.

² Vgl. Dahrendorf, Gesellschaft und Freiheit, S. 125.

³ Gerstenmaier, Widerstandsrecht, Sp. 2497.

⁴ Die Revolution nehmen bei der Behandlung des Widerstandsrechts aus: